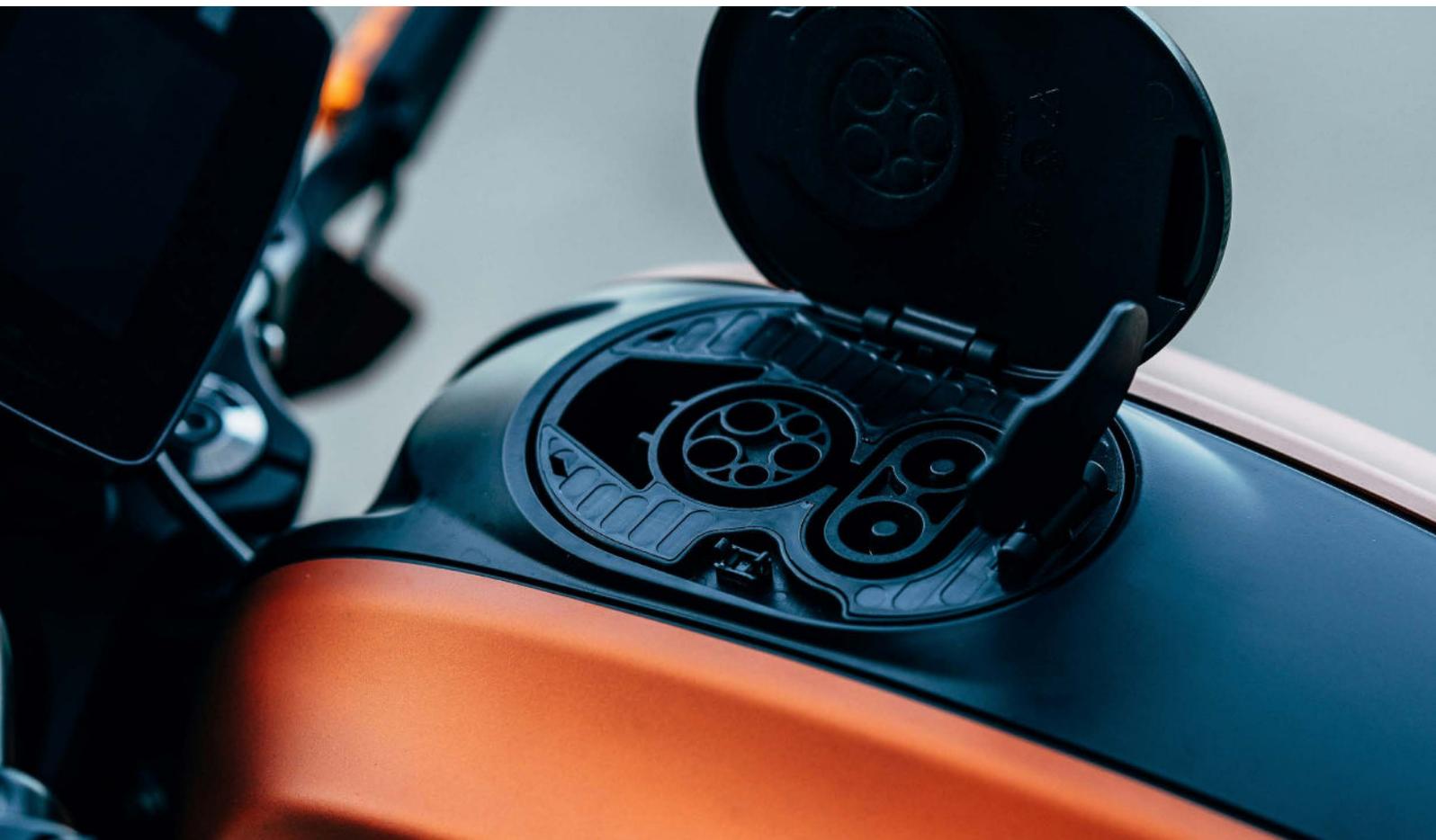


Leitfaden

E-Mobilität für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

Jahresprogramm 2024

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie des BMK in Zusammenarbeit mit den Automobil- und Zweiradimporteuren



Inhalt

Vorwort	2
Ihr Weg zur Förderung	3
Was wird gefördert?	4
Teil A: Förderung von Einzelmaßnahmen	7
A1.0 Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die nach Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden	7
A2.0 Förderung von E-PKW für soziale Einrichtungen, Fahrschulen und E-Carsharing sowie E-Taxis	11
A3.0 Förderung von E-Zweirädern, E-Leichtfahrzeugen, E-Kleinbussen und leichten E-Nutzfahrzeugen	12
A4.0 Förderung von Ladeinfrastruktur	13
A5.0 Antragstellung und Kontakt	14
Teil B: Kombinierte Maßnahmen	15
B1.0 Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die vor Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden	15
B2.0 Förderung von E-Zweirädern und E-Leichtfahrzeugen	20
B3.0 Förderung von schweren E-Nutzfahrzeugen, E-Sonderfahrzeugen und E-Bussen	21
B4.0 Förderung von Ladeinfrastruktur	22
B5.0 Antragstellung und Kontakt	24
Förderumfeld: Flottenumstellungsprogramme 2023	25
Impressum	26

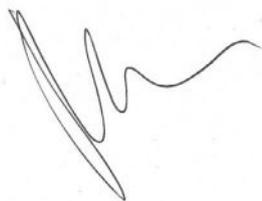
Vorwort

Der Umgang mit dem Klimawandel und dessen Auswirkungen zählt zu den größten zukünftigen Herausforderungen. Aus diesem Grund steigen aktuell die Investitionen in klimafreundliche Technologien – wie E-Mobilität – weltweit rasch an und es entstehen vielfältige wirtschaftliche Chancen. Das trifft auch auf den österreichischen Wirtschaftsstandort zu, in dem die Automotive-Zuliefer-Industrie traditionell stark vertreten ist.

Die notwendige Richtung der Mobilitätswende ist klar – die Emissionen aus dem Verkehr müssen merklich sinken. Die Elektromobilität nimmt hierbei eine Schlüsselrolle ein, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen im Verkehrssektor zu verringern. Unser Förderprogramm "E-Mobilität für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine" hat hierzu in den vergangenen Jahren maßgeblich beigetragen und die Dekarbonisierung des Fahrzeugbestands in Österreich vorangetrieben. Der Anteil von Elektrofahrzeugen auf den Straßen nimmt kontinuierlich zu und die Zulassungszahlen für E-Fahrzeuge belegen den bisherigen Erfolg der E-Mobilitätsoffensive.

Daher wird die Fördermaßnahme auch 2024 fortgesetzt, um Fördernehmer:innen weiterhin den Umstieg auf emissionsfreie Mobilitätstechnologien zu erleichtern. Im Rahmen der vorliegenden Förderung unterstützen wir die Anschaffung einer Vielzahl an Elektrofahrzeugen, dazu zählen E-Autos, E-Motorräder, E-Mopeds und E-Leichtfahrzeuge, sowie von Ladeinfrastruktur. Dadurch wollen wir den genannten Akteuren den Um- und Einstieg in ein klimafreundliches Mobilitätsverhalten ermöglichen und die Umsetzung nachhaltiger Mobilitätslösungen weiter beschleunigen.

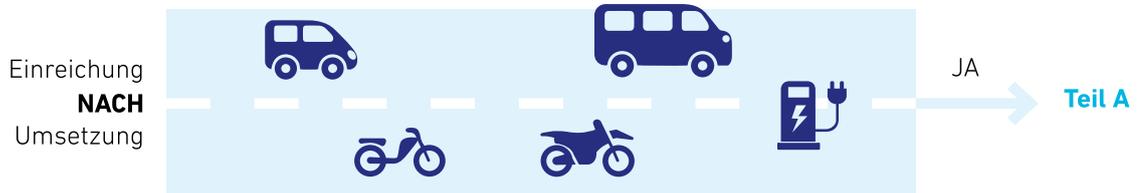
Wir laden Sie herzlich dazu ein, Ihre Anträge einzureichen, und freuen uns über Ihr Engagement!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Ihr Weg zur Förderung

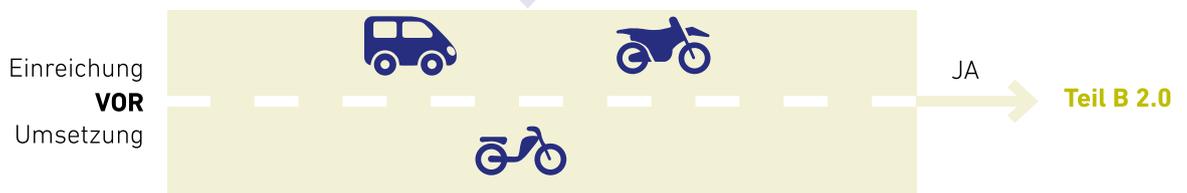
Einzelmaßnahmen



E-Taxis, E-Carsharing, E-Fahrzeuge für Fahrschulen und Soziale Einrichtungen



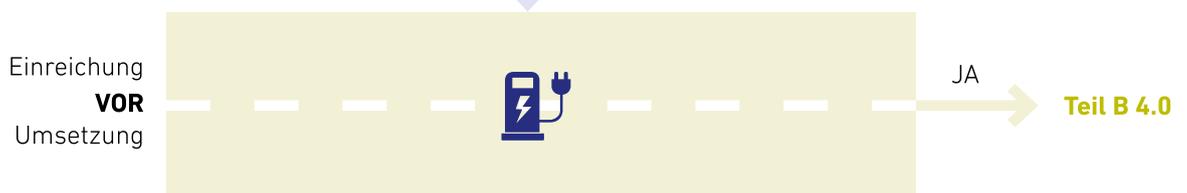
E-Zweiräder, E-Leichtfahrzeuge



Schwere E-Nutzfahrzeuge, E-Sonderfahrzeuge und E-Busse



Ladeinfrastruktur



Was wird gefördert?

Gefördert werden können **E-Fahrzeuge** und **Ladeinfrastruktureinrichtungen (Teil A)**. Der Antrag dafür wird nach Umsetzung der Maßnahme gestellt. Darüber hinaus können **schwere E-Nutzfahrzeuge, E-Sonderfahrzeuge, E-Leichtfahrzeuge, E-Zweiräder** und **Ladeinfrastruktur** gefördert werden (**Teil B**). Der Antrag dafür wird vor Umsetzung der Maßnahme gestellt.

Förderung von Einzelmaßnahmen (Teil A)

Hier finden Sie alle Förderangebote, die **NACH Umsetzung** der Maßnahme beantragt werden können.

Fahrzeuge – bis zu 10 Stück pro Antrag

Förderungsgegenstand	Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus		Details
		Importeursanteil	Bundesförderung	
E-PKW* nur für soziale Einrichtungen, Fahrschulen und E-Car-sharing sowie E-Taxis	Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV) und Brennstoffzelle (FCEV) (M1, N1) ≤ 2,0 to** (gilt nur bei N1)	1.000 Euro	1.000 Euro	Seite 11
	Bei notwendigen Adaptierungen (Umbau und damit verbundener Reduzierung der Sitzplätze) für vormals 7+1 Fahrzeuge für soziale Einrichtungen gelten weiterhin die Fördersätze gemäß E-Kleinbusse			
E-Kleinbusse*	M1 (mind. 7+1 Personen) > 2,0 und ≤ 2,5 to	2.000 Euro	4.000 Euro	Seite 12
	M1 (mind. 7+1 Personen) > 2,5 to	2.000 Euro	8.000 Euro	Seite 12
	M2	2.000 Euro	18.000 Euro	Seite 12
Leichte E-Nutzfahrzeuge*	N1 > 2,0 und ≤ 2,5 to	2.000 Euro	4.000 Euro	Seite 12
	N1 > 2,5 to	2.000 Euro	8.000 Euro	Seite 12
E-Leichtfahrzeuge*	L2e, L5e, L6e, L7e	–	1.300 Euro	Seite 12
E-Zweiräder*	L1e	350 Euro	600 Euro	Seite 12
	L3e ≤ 11 kW	500 Euro	1.200 Euro	Seite 12
	L3e > 11 kW	500 Euro	1.800 Euro	Seite 12

* Zu beachten: Jedes Rechnungsdatum der übermittelten Rechnungen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als neun Monate zurückliegen.

** Gewichtsangabe to entspricht Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps, maximal jedoch 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten (Nettokosten des Fahrzeugs lt. Rechnung, jedoch ohne Sonderausstattung).

Ladeinfrastruktureinrichtungen

Art der Einrichtung		Leistung	E-Mobilitätsbonus	Details
öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW	1.000 Euro	Seite 13
	DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	9.000 Euro	Seite 13
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW bis < 300 kW	18.000 Euro	Seite 13
	DC-Schnellladepunkt	≥ 300 kW	30.000 Euro	Seite 13
nicht öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	500 Euro	Seite 13
	DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	3.000 Euro	Seite 13
	DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	7.500 Euro	Seite 13
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	15.000 Euro	Seite 13

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der zur Verfügung gestellten Ladeleistung und beträgt maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten (Nettobetrag).

Kombinierte Maßnahmen (Teil B)

Hier finden Sie alle Förderangebote, die **VOR Umsetzung** der Maßnahme beantragt werden können. Teil B richtet sich vor allem an schwere E-Nutzfahrzeuge, E-Sonderfahrzeuge und Ladeinfrastruktur sowie E-Zweiräder und E-Leichtfahrzeuge.

E-Zweiräder und E-Leichtfahrzeuge

Förderungsgegenstand	Fahrzeugklasse	max. E-Mobilitätsbonus		Details
		Importeursanteil	Bundesförderung	
E-Leichtfahrzeuge	L2e, L5e, L6e, L7e	–	1.300 Euro	Seite 20
E-Zweiräder	L1e	350 Euro	600 Euro	Seite 20
	L3e ≤ 11 kW	500 Euro	1.200 Euro	Seite 20
	L3e > 11 kW	500 Euro	1.800 Euro	Seite 20

Schwere E-Nutzfahrzeuge und E-Busse

Förderungsgegenstand	E-Mobilitätsbonus		Details
	Importeursanteil	Bundesförderung	
Elektrisch betriebene Sonderfahrzeuge	–	Berechnung im Einzelfall	Seite 21
Schwere E-Nutzfahrzeuge (N2)	2.000 Euro	22.000 Euro	Seite 21
Schwere E-Nutzfahrzeuge (N3)	7.000 Euro	65.000 Euro	Seite 21
E-Bus (M3) bis zu 39 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	52.000 Euro	Seite 21
E-Bus (M3) mehr als 39 und bis zu 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	78.000 Euro	Seite 21
E-Bus (M3) mehr als 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	130.000 Euro	Seite 21

Ladeinfrastruktureinrichtungen

Art der Einrichtung		Leistung	E-Mobilitätsbonus	Details
öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW	1.000 Euro	Seite 22
	DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	9.000 Euro	Seite 22
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 bis < 300 kW	18.000 Euro	Seite 22
	DC-Schnellladepunkt	≥ 300 kW	30.000 Euro	Seite 22
nicht öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	500 Euro	Seite 22
	DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	3.000 Euro	Seite 22
	DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	7.500 Euro	Seite 22
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	15.000 Euro	Seite 22

Teil A: Förderung von Einzelmaßnahmen

A1.0 Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die nach Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden

Nach Umsetzung der Maßnahme bedeutet in diesem Zusammenhang

- Das Fahrzeug ist gekauft, übernommen (und zugelassen) ODER
- Die Ladeinfrastruktur ist installiert und in Betrieb genommen.

A1.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern
- Gebrauchte Fahrzeuge und Ladestationen werden **nicht** gefördert. Fahrzeuge mit Straßenzulassung, die nur beim Händler in Betrieb waren können gefördert werden, wenn die Erstzulassung nicht länger als 15 Monate zurückliegt und keine Förderung im Rahmen des Aktionspakets E-Mobilität des Bundes bereits durch den Händler für das Fahrzeug bezogen wurde.
- Geförderte Fahrzeuge und Ladeinfrastruktureinrichtungen müssen 4 Jahre in Betrieb gehalten werden. Fahrzeuge von Autovermietungs- und Mietwagenunternehmen, die gegen Gebühren als Leihwagen vermietet und in der Regel nach kürzeren Zeiträumen aus dem Fuhrpark genommen werden, sind förderungsfähig, wenn die geförderten Fahrzeuge innerhalb der Behaltdauer von 4 Jahren lückenlos durch gleichwertige, förderungsfähige Fahrzeuge ersetzt werden. Für diese Ersatzfahrzeuge darf keine Förderung in Anspruch genommen werden. Der Fahrzeugtausch muss dokumentiert und der Abwicklungsstelle auf Nachfrage vorgelegt werden.
- Voraussetzung für die Förderung von Fahrzeugen ist die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Automobil- und Zweiradimporteure und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung bei Fahrzeugen, bei denen der Importeursanteil zum Tragen kommt (siehe Spalte „Importeursanteil“ bei den Tabellen).

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit den Automobilimporteuren und Zweiradimporteuren einen E-Mobilitätsbonus für E-PKW, E-Nutzfahrzeuge und E-Zweiräder.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure und Zweiradimporteure wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel für den Ankauf von E-PKW, E-Nutzfahrzeugen und E-Zweirädern bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMK für den Ankauf von E-PKW, E-Nutzfahrzeugen und E-Zweirädern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen.

Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds und des klimaaktiv mobil Programms.“

A1.2 Informationen zur Antragstellung

Schritt 1 – Registrierung

- Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung ist die Registrierung unter www.klimafonds.gv.at/call/emob-betriebe-2024 durch den Antragsteller/die Antragstellerin. Folgende Angaben werden für die Registrierung benötigt:
 - AntragstellerIn, Adresse, Telefonnummer, Rechtsform, E-Mail-Adresse
 - Angaben zu den geplanten Maßnahmen (Fahrzeuge oder Ladestellen)
- Die Registrierung erfolgt ausschließlich online und ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets längstens bis 31.03.2025 möglich. Über das aktuell noch verfügbare Förderungsbudget können Sie sich unter www.klimafonds.gv.at/call/emob-betriebe-2024 informieren.
- Die Registrierung sollte erst dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung der Fahrzeuge bzw. Inbetriebnahme der Ladestellen innerhalb der 36-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. **Planen Sie einen Zeitpuffer ein!** Das Förderbudget ist mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung für Sie reserviert. Sollte eine Antragstellung nicht innerhalb von 36 Wochen erfolgen, verfällt die Registrierung.
- Innerhalb von 2 Stunden nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen persönlichen Link zur Online-Plattform für die Antragstellung.

Schritt 2 – Antragstellung

- Die formelle Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Online-Registrierung sowie dem Kauf und der Zulassung der Fahrzeuge/Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur erfolgen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen erfolgt ausschließlich online mit dem persönlichen Link zur Online-Plattform, den Sie in dem E-Mail finden, das Sie nach der Registrierung erhalten. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen, bzw. die Ladeinfrastruktur in Betrieb genommen worden sein. Die Anzahl der beantragten Fahrzeuge und/oder Ladestellen muss mit den registrierten Daten übereinstimmen.
- Jedes Rechnungsdatum der übermittelten Rechnungen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als neun Monate zurückliegen. Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend. Sollten mehrere Fahrzeuge über einen Zeitraum von

mehr als 9 Monaten angeschafft werden, sind mehrere Registrierungen und Antragstellungen erforderlich. Ausschlaggebend für die Gültigkeit der Förderungsbedingungen ist der Zeitpunkt der Registrierung.

A1.3 Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.klimafonds.gv.at/call/emob-betriebe-2024.

Auf Nachfrage durch die Abwicklungsstelle Kommunkredit Public Consulting GmbH kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein.

Checkliste

Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen auch zu übermitteln, wenn Sie nur über eine Rechnung verfügen.)	✓
Rechnung(en) für die Anschaffungskosten (Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur) und die Installationskosten (Ladeinfrastruktur)	✓
Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung oder Vorauszahlung mindestens in Höhe der Förderung NETTO und Rechnung über die Depot-/Vorauszahlung	✓
Zulassungsbescheinigung aller eingereichten Fahrzeuge. Bitte übermitteln Sie jeweils die lange Version des gelben Zulassungsscheins (mit den technischen Daten). Für ausschließlich innerbetrieblich genutzte Fahrzeuge übermitteln Sie bitte das EU-Genehmigungsprotokoll.	✓
Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben.)	✓

Die „Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“

ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen. Bei Fahrzeugen erbringen Sie den Nachweis für jenen Standort, an dem das Fahrzeug überwiegend geladen wird. Bei Ladeinfrastruktur ist der Nachweis zwingend für jenen Standort zu erbringen, an dem die Ladeinfrastruktur errichtet wird.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - **Stromliefervertrag** mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular **Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen**, oder
 - **Vertrag über die Ladeberechtigung**, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-PKW (min. 2.500 kWh) abgedeckt werden können.
- Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen ([die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link](#))

Registrierungsfristen: solange Budget vorhanden ist, längstens jedoch bis 31.03.2025.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses als Pauschalförderung (Pauschalsätze siehe Tabelle oben) vergeben und ist mit 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten netto begrenzt.

Das vorhandene Förderbudget ist unter www.klimafonds.gv.at/call/emob-betriebe-2024 abrufbar.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds und wird als De-minimis Beihilfe ausbezahlt.

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb (+ etwaig vorhandene verbundene Unternehmen) kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds.

Für alle hier genannten Förderangebote gilt:

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. Besondere Vorgaben für E-Taxis, E-Carsharing und E-Fahrzeuge für Fahrschulen und soziale Einrichtungen finden Sie auf Seite 13.

A1.4 Gibt es weitere Fördermöglichkeiten?

Die Kombination dieser Förderungen mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Eine Übersicht zu weiteren Förderangeboten finden Sie im Abschnitt Förderumfeld: Flottenumstellungsprogramme 2024.

A2.0 Förderung von E-PKW für soziale Einrichtungen, Fahrschulen und E-Carsharing sowie E-Taxis

A2.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von **neuen** Fahrzeugen zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und ≤ 2.0 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht) (BEV und FCEV).

NICHT gefördert werden Fahrzeuge der Klasse M1, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) 60.000 Euro überschreitet. PHEV, REEV und REX werden ebenfalls nicht gefördert.

A2.2 Wer wird gefördert?

E-Taxi:

Antragsberechtigt sind Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften, die über eine Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des §3 GelverKG verfügen und die Fahrzeuge im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi einsetzen.

E-Carsharingfahrzeuge:

Antragsberechtigt sind E-Carsharingbetreiber, die unabhängig von ihrer Rechtsform, E-Carsharingfahrzeuge stationsbasiert oder stationsunabhängig an eine unbestimmte Anzahl an Personen gegen Entgelt anbietet.

Ein E-Carsharingfahrzeug ist somit ein Kraftfahrzeug, das von einer unbestimmten Anzahl an Personen durch organisierte Nutzung auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung mit einem E-Carsharingbetreiber genutzt werden kann.

E-Fahrschulfahrzeuge:

Antragsberechtigt sind Betriebe, die über eine Genehmigung des Betriebs einer Fahrschule im Sinne des § 112 KFG verfügen und diese Fahrzeuge für Schulfahrten nach dem § 114 KFG verwenden.

E-Fahrzeuge für soziale Einrichtungen:

Antragsberechtigt sind Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften, die soziale Dienste erbringen. Ein Eintrag im [Infoservice des Sozialministeriums](#) ist dabei Voraussetzung.

A2.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale, und beträgt maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten (Nettobetrag).

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV) und Brennstoffzelle (FCEV) (M1, N1) $\leq 2,0$ to* (gilt nur bei N1)	1.000 Euro	1.000 Euro

* Gewichtsangabe to entspricht Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht

A3.0 Förderung von E-Zweirädern, E-Leichtfahrzeugen, E-Kleinbussen und leichten E-Nutzfahrzeugen

A3.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von **neuen** Fahrzeugen mit Elektroantrieb entsprechend untenstehender Tabelle. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge.

Pro Registrierung und Antrag können **maximal 10** Fahrzeuge eingereicht werden. Sie können mehrere Anträge während dieser Förderungsaktion stellen. Möchten Sie eine Förderung in Kombination mit anderen Mobilitätsmaßnahmen beantragen, beachten Sie bitte das Förderungsangebot in Teil B.

A3.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps und beträgt **maximal 30% der umweltrelevanten Investitionskosten** (Nettokosten des Fahrzeugs lt. Rechnung, jedoch ohne Sonderausstattung).

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
E-Mopeds (L1e)	350 Euro	600 Euro
E-Leichtmotorräder (L3e ≤ 11 kW)	500 Euro	1.200 Euro
E-Motorräder (L3e > 11 kW)	500 Euro	1.800 Euro
E-Leichtfahrzeuge (L2e, L5e, L6e, L7e)	–	1.300 Euro
Leichte E-Nutzfahrzeuge (N1) > 2,0 to* und ≤ 2,5 to	2.000 Euro	4.000 Euro
Leichte E-Nutzfahrzeuge (N1) > 2,5 to	2.000 Euro	8.000 Euro
E-Kleinbusse (M1) zugelassen für mindestens 7+1 Personen und > 2,0 to und ≤ 2,5 to	2.000 Euro	4.000 Euro
E-Kleinbusse (M1) zugelassen für mindestens 7+1 Personen und > 2,5 to	2.000 Euro	8.000 Euro
E-Kleinbusse (M2) mehr als 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer und ≤ 5,0 to	2.000 Euro	18.000 Euro

* Gewichtsangabe to entspricht Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht

A4.0 Förderung von Ladeinfrastruktur

A4.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden öffentlich zugängliche und nicht öffentlich zugängliche fix installierte Ladestationen (Standssäulen bzw. Wallboxen) entsprechend untenstehender Tabelle (Punkt A4.2). Die betriebliche Ladeinfrastruktur ist unabhängig vom Fahrzeugkauf förderfähig. Mobile Wallboxen und intelligente Ladekabel werden **nicht** gefördert. Die Möglichkeit zur Integration der Ladestation in ein Lastmanagement über die Kommunikationsstandards OCPP oder Modbus muss sichergestellt werden. Ladeinfrastruktur, die im Zuge der Konzessionsvergabe bei Rastplätzen der ASFINAG errichtet wird, ist **nicht** förderfähig. Weitere Informationen finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQs). Eine Liste jedenfalls förderungsfähiger Ladestationen finden Sie unter www.klimafonds.gv.at/call/emob-betriebe-2024.

Für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur gelten folgende Bedingungen:

- Eintragung der Ladestation in das E-Control Ladestellenverzeichnis
- Einhaltung der Vorgaben der RVS 03.07.21 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum (Ausgenommen dezidierte Ladeinfrastrukturen für schwere Nutzfahrzeuge)
- Öffentliche Zugänglichkeit u. Nutzbarkeit der geförderten Ladeinfrastruktur an 7 Tagen der Woche 24 Stunden
- Nichtdiskriminierende Roamingfähigkeit sowie eine faire und nichtdiskriminierende Gestaltung der Roaming-Gebühren ist sicherzustellen. Dies kann durch das Einstellen eines Offer To All (OTA) auf einer Roaming-Plattform erfolgen um die Voraussetzung zu schaffen, dass mit jedem interessierten Roaming-Partner in einem angemessenen Zeitraum und zu fairen Konditionen ein Roaming-Vertrag abgeschlossen werden kann.
- Ladeinfrastruktur ist so errichten, dass sie den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) welche ab dem 13. April 2024 gilt, gerecht wird. Folgende Vorgaben sollen auch schon bis zu diesem Datum erfüllt werden und gehen teilweise auch darüber:
 - Der berechnete Ad-hoc-Preis muss auf dem Preis pro kWh für den gelieferten Strom beruhen (Blockiergebühren möglich) und transparent ausgewiesen werden (Artikel 5 Absatz 4).

- Ladepunkte müssen digital vernetzt und zu intelligentem Laden fähig sein (Artikel 5 Absatz 7f).
- An den geförderten Ladestationen über 50 kW Ladeleistung ist die Bezahlung über gängige Zahlungsinstrumente wie Debitkarten oder Kreditkarten (Terminal) bzw. über kontaktloses Zahlen ohne vorherige Registrierung über NFC (Near Field Communication) sicherzustellen (Artikel 5 Absatz 1).

Zusätzlich wird bei der Errichtung folgendes empfohlen:

- Errichtung des Ladeplatzes auf bereits versiegelten Flächen bzw. Errichtung des Ladeplatzes auf versickerungsfähigen/teilversiegelten Flächen
- Vorbereitung für die Unterstützung der Umsetzung von ISO 15118
- Erfüllung der Vorgaben aus der AFIR bei Ladeinfrastruktur, die vor 13. April 2024 errichtet wird

Für nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur gelten folgende Bedingungen:

- Die betriebliche Ladeinfrastruktur ist unabhängig vom Fahrzeugkauf förderfähig, muss aber von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb installiert und bei $\geq 3,6$ kVA beim Netzbetreiber gemeldet werden.

Zusätzlich wird bei der Errichtung folgendes empfohlen:

- Errichtung des Ladeplatzes auf bereits versiegelten Flächen bzw. Errichtung des Ladeplatzes auf versickerungsfähigen/teilversiegelten Flächen
- Ausstattung der Ladeinfrastruktur mit einer MID¹ zertifizierten Zählleinrichtung
- Vorbereitung für die Unterstützung der Umsetzung von ISO 15118
- Einhaltung der RVS 03.07.21 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum

Umweltrelevante Investitionskosten sind in diesem Zusammenhang

- Ladestation/Wallbox
- Installationskosten (Material und Montagekosten für bspw. Elektriker und Grabungsarbeiten), die die Ladestelle unmittelbar betreffen
- Kosten der baulichen Basisinfrastruktur
- Planungskosten (bis max. 10 % der förderfähigen Investitionskosten)

¹ MID steht für „Measuring Instruments Directive“

Nicht gefördert werden können

- Mobile Wallboxen
- Gemietete Wallboxen
- Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht
- Intelligente Ladekabel
- Kostenlos zur Verfügung gestellte Ladeinfrastruktur
- Eigenleistungen
- Netzzutritts- und -zugangsgebühren
- Kosten für Trafos
- Parkplätze
- Überdachungen
- Beleuchtung
- Finanzierungskosten
- Kosten für stromproduzierende Anlagen und Speicher
- Neu errichtete Zuleitungen
- Softwarelizenzen

- Steckdosen aller Art
- (Hinweis)Schilder
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Allfällige Abgaben und Gebühren
- Grundstücks- und Aufschließungskosten
- Folierungen für die Ladestation
- Bodenmarkierungsarbeiten
- Abgaben und Gebühren

A4.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der zur Verfügung gestellten Ladeleistung und beträgt **maximal 30 %** der umwelt-relevanten Investitionskosten (Nettobetrag).

Art der Einrichtung		Leistung	Bundesförderung
öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW	1.000 Euro
	DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	9.000 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥100 bis < 300 kW	18.000 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥ 300 kW	30.000 Euro
nicht öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	500 Euro
	DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	3.000 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	7.500 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	15.000 Euro

A5.0 Antragstellung und Kontakt

Zum Online-Antrag:

www.klimafonds.gv.at/call/emob-betriebe-2024

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter www.klimafonds.gv.at/call/emob-betriebe-2024

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam E-Mobilität für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-747** oder per E-Mail an e-mobilitaet@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Teil B: Kombinierte Maßnahmen

B1.0 Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die vor Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden

Die Antragstellung der nachfolgend aufgelisteten Förderungen muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen (gemäß AGVO).

Gefördert werden klimafreundliche E-Mobilitätsprojekte in den Bereichen schwerer E-Nutzfahrzeuge, E-Busse, E-Zweiräder und E-Sonderfahrzeuge jeweils auch in Kombination mit E-Ladeinfrastruktur. E-Mobilitätsprojekte mit ausschließlich E-Ladeinfrastruktur können ebenfalls gefördert werden.

Die Kombination von mehreren Maßnahmen bzw. die zusätzliche Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen ist erwünscht und kann sich positiv auf die Förderungshöhe auswirken (siehe Seite 19).

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale gemäß den jeweils angeführten Tabellen.

B1.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Abschnitt „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf der Seite 20. Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen ([die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link](#))
- Es muss ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** mit Berechnung des Umwelteffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten klimaaktiv mobil Beratungsprogramme für Betriebe, Gemeinden, Freizeit und Tourismus. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:
klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/tourismus
- Gebrauchte Fahrzeuge und Ladestationen werden nicht gefördert. **Vorführfahrzeuge** (Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge) von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen dem Datum der Erstzulassung (Erstinbetriebnahme bei Sonderfahrzeugen) und dem aktuellen Zulassungsdatum nicht mehr als 15 Monate betragen. Die Projekte werden anhand des Einlangens der vollständigen Unterlagen gereiht und gelangen gemäß dieser Reihung zur Förderung, solange Budget verfügbar ist.
- Es wird nur jener **Umwelteffekt** berücksichtigt, der durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt wird.
- **Gebietskörperschaften** müssen den Nachweis erbringen, dass 15 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.

- Geförderte Fahrzeuge und Ladeinfrastruktureinrichtungen müssen 4 Jahre in Betrieb gehalten werden.
- **Für alle hier genannten Förderungsangebote gilt:** Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. Die Förderung ist mit 3 Mio. € je Unternehmen (inkl. verbundene Unternehmen) für die gesamte Förderperiode begrenzt.

Antragsfristen: solange Budget vorhanden ist, längstens jedoch bis 31.03.2025

- Voraussetzung für die Förderung von Fahrzeugen ist die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Automobil- und Zweiradimporteure und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung bei Fahrzeugen, bei denen der Importeursanteil zum Tragen kommt (siehe Spalte „Importeursanteil“ bei den Tabellen):

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit den Automobilimporteuren und Zweiradimporteuren einen E-Mobilitätsbonus für E-Pkw, E-Nutzfahrzeuge und E-Zweiräder.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure und Zweiradimporteure wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen und E-Zweirädern bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMK für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen und E-Zweirädern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen.

Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds und des klimaaktiv mobil Programms.“

Nicht gefördert werden

- Gebrauchte Fahrzeuge
- Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen
- Kostenerhöhungen
- Reparaturkosten
- Instandhaltungskosten
- Verwaltungsabgaben
- Gerichts- und Notariatsgebühren
- Finanzierungskosten
- Grundstücks- und Anschließungskosten sowie Betriebskosten
- Maßnahmen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht

Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Berechnung der Förderung

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt entweder als Pauschale bis max. 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten oder in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten (siehe nachstehender Kasten).

Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Akteure können Zuschläge von jeweils 5 % über den Förderungssatz von 20 % hinaus bis maximal 30 % vergeben werden.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Informationen zur Berechnung der Förderung
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO ₂ -Reduktion, Energieeinsparung, ...) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer (wenn vorhanden) vergleichbaren Mobilitätsmaßnahme ohne Umweltnutzen
Förderungssatz (sofern keine Pauschale zur Anwendung kommt)	20 % der förderfähigen Kosten bei rein national geförderten Vorhaben Zuschlagsmöglichkeiten (in Summe max. 10 %): <ul style="list-style-type: none"> • 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Maßnahmen • 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen • 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure)
Pauschale	Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale bis maximal 30 % der förderfähigen Kosten
Maximale Förderung	750 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag (gilt nicht für pauschale geförderte Fahrzeuge)

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter:

www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_foerderungsberechnung.pdf

Die Förderung ist mit max. 30 % begrenzt.

B1.2 Informationen zur Antragstellung

Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Fahrzeugen, Anlagenteilen, vor Lieferung, Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/e-mobilitaet

B1.3 Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgenden Checklisten geben Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/e-mobilitaet

Allgemeine Checkliste

Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept mit den angestrebten Maßnahmen inkl. Berechnung des Umwelteffekts	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung	✓
Vergleichsangebote für Anlagenteile und Leistungen für die Förderungsgegenstände, Vergleichsangebote für Fahrzeuge mit herkömmlicher Antriebstechnologie	✓
Bericht des Kreditinstitutes (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Nachweis des Bezugs von Strom (bzw. Wasserstoff) aus erneuerbaren Energieträgern (siehe unten)	✓

Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern:

Für den Standort der Ladestellen bzw. jenem Standort, an dem Fahrzeuge hauptsächlich geladen werden, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - **Stromliefervertrag** mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular **Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen**, oder
 - **Vertrag über die Ladeberechtigung**, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Ladestellen abgedeckt werden können.
- Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen ([die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link](#))

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell kann als Förderungsnehmer nur der Eigentümer des geförderten Fahrzeuges bzw. der geförderten Anlage auftreten. Das Fahrzeug bzw. die Anlage muss gemäß Leasing- oder Mietvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum des Förderungsnehmers übergehen. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages der Förderung werden etwaige Depotzahlungen sowie die getätigten Netto-Ratenzahlungen herangezogen.
- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf
- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

- Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt **geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 36a, 36b dieser Verordnung bzw. die **Verordnung (EU) Nr. 2022/2472** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarische Freistellungsverordnung) ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1 insbesondere Art 14 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnungen die jeweiligen Bestimmungen der **klima-aktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013** idgF. Die Erforderlichkeit der Förderung wird in der Studie Greenroad (Guidelines enabling renewable energy supply for zero emission road traffic infrastructure, Veröffentlicht im April 2023) dargelegt (www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/16/GREENROAD-Final-Report-230621.pdf).
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.
- Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

B1.4 Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

E-Mobilitätsförderungen sind Teil der E-Mobilitäts-offensive des BMK in Zusammenarbeit mit Automobilimporteuren und Zweiradimporteuren.

B2.0 Förderung von E-Zweirädern und E-Leichtfahrzeugen

B2.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb entsprechend untenstehender Tabelle. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten).

B2.2 Wer wird gefördert?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

B2.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps, und beträgt maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten (Nettobetrag).

E-Zweiräder und E-Leichtfahrzeuge

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
E-Moped (L1e)	350 Euro	600 Euro
E-Leichtmotorrad (L3e ≤ 11 kW)	500 Euro	1.200 Euro
E-Motorräder (L3e > 11 kW)	500 Euro	1.800 Euro
E-Leichtfahrzeuge (L2e, L5e, L6e, L7e)	–	1.300 Euro

B3.0 Förderung von schweren E-Nutzfahrzeugen, E-Sonderfahrzeugen und E-Bussen

B3.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von Elektrofahrzeugen (BEV + FCEV). Dies umfasst auch Nutzfahrzeuge der Klasse N in Kombination mit speziellen Aufbauten, als auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Form von E-Baggern. Auch sind E-Fahrzeuge der Klasse M mit besonderer Zweckbestimmung, beispielsweise Krankenwagen, Fahrzeuge für Bestattungsunternehmen und rollstuhlgerechte Fahrzeuge förderbar.

Eine Liste förderungsfähiger E-Sonderfahrzeuge finden Sie unter www.klimafonds.gv.at/call/emob-betriebe-2024

Ebenfalls gefördert wird die Anschaffung von Elektrofahrzeugen (BEV + FCEV) der Klasse M3, N2 und N3. Die Umrüstung von Fahrzeugen der Klassen M3, N2, N3 und Sonderfahrzeuge auf rein emissionsfreie Antriebe (BEV + FCEV) ist förderfähig. Der Nachweis des E-Mobilitätsbonusanteils der Automobilimporteure und die damit verbundenen Rechnungsanforderungen sind in diesen Fällen nicht erforderlich.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten).

B3.2 Wer wird gefördert?

E-Busse:

Antragsberechtigt sind Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften, die Verkehrsdienste im innerösterreichischen öffentlichen Personenregional- und Fernverkehr gemäß Kraftfahrlineiengesetz oder Gelegenheitsverkehrsgesetz erbringen, soweit diese Verkehre NICHT im Auftrag von Gebietskörperschaften oder VOGs erbracht werden, sowie eigenwirtschaftlich betriebene Personen- oder Gelegenheitsverkehre.

Schwere E-Nutzfahrzeuge und E-Sonderfahrzeuge:

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

B3.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Es werden zusätzlich die jeweiligen CO₂-Emissionsreduktionen bei der Ermittlung der Förderhöhe mit 750 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ berücksichtigt (kommt bei pauschal geförderten Fahrzeugen nicht zur Anwendung).

Förderungsgegenstand	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
Elektrisch betriebene Sonderfahrzeuge	–	Berechnung im Einzelfall
Schwere E-Nutzfahrzeuge (N2)	2.000 Euro	22.000 Euro
Schwere E-Nutzfahrzeuge (N3)	7.000 Euro	65.000 Euro
E-Bus (M3) bis zu 39 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	52.000 Euro
E-Bus (M3) mehr als 39 und bis zu 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	78.000 Euro
E-Bus (M3) mehr als 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	130.000 Euro

B4.0 Förderung von Ladeinfrastruktur

B4.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von Ladestationen mit öffentlichen und nicht öffentlichen Zugang entsprechend untenstehenden Tabellen.

Im Zuge von Erweiterungen der Ladeinfrastruktur (Errichtung zusätzlicher Ladepunkte) wird auch die Umrüstung von bestehenden Ladepunkten auf den aktuellen Stand der Technik gefördert (Erweiterung der Ladeleistung, Modernisierung der Bezahl- und Abrechnungsmodalitäten, Einrichtung neuer Kommunikationsstandards wie ISO 15118).

Die Ladestationen dürfen ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“. Bei der Förderung von E-Ladestationen gelangen Förderpauschalen zur Anwendung.

Die förderungsfähigen Kosten der E-Ladestationen ergeben sich aus den Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage.

Die Voraussetzungen für die Förderungen von Ladestationen entsprechend Kapitel A4.1 gelten sinngemäß (siehe Seite 13ff). In Ergänzung dazu sind folgende zusätzliche Vorgaben zu erfüllen:

- Steht die E-Ladeinfrastruktur auch anderen Nutzern als der/dem Errichter/in offen, so muss den Nutzern einen diskriminierungsfreien Zugang ermöglicht werden, auch in Bezug auf Tarife, Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden und sonstige Nutzungsbedingungen. Die Gebühren, die anderen Nutzern für die Nutzung der E-Ladeinfrastruktur in Rechnung gestellt werden, müssen den Marktpreisen entsprechen.
- Betreiber von E-Ladeinfrastruktur, die in Bezug auf ihre Infrastruktur vertragsbasierte Zahlungen anbieten oder zulassen, dürfen andere, nicht vertraglich gebundene Nutzergruppen nicht benachteiligen, beispielsweise durch ungerechtfertigte Gewährung von Vorzugsbedingungen für den Zugang der vertraglich gebundenen Nutzergruppen oder durch ungerechtfertigte Preisdifferenzierung.

- Werden Dritte mittels Konzession oder Betrauung mit dem Betrieb der geförderten Ladeinfrastruktur beauftragt, so hat dies auf Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften zu erfolgen und ist auf Nachfrage nachzuweisen.
- E-Ladestationen mit einer Abgabeleistung ≤ 22 kW müssen in der Lage sein, intelligente Ladefunktionen zu unterstützen.

Umweltrelevante Investitionskosten sind in diesem Zusammenhang

- Ladestelle
- Installationskosten (Material und Montagekosten für bspw. Elektriker und Grabungsarbeiten), die die Ladestelle unmittelbar betreffen
- Kosten der baulichen Basisinfrastruktur
- Planungskosten (bis max. 10 % der förderungsfähigen Investitionskosten)

Nicht gefördert werden können

- Mobile Wallboxen
- Gemietete Wallboxen
- Intelligente Ladekabeln
- Kostenlos zur Verfügung gestellte Ladeinfrastruktur
- Eigenleistungen
- Netzzutritts- und -zugangsgebühren
- Kosten für Trafos
- Finanzierungskosten
- Kosten für stromproduzierende Anlagen
- Neu errichtete Zuleitungen
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- allfällige Abgaben und Gebühren
- Grundstücks- und Aufschließungskosten
- Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht
- Ladeinfrastruktur, die im Zuge der Konzessionsvergabe bei Rastplätzen der ASFINAG errichtet wird

B4.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps, und beträgt maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten (Nettobetrag). Für Großunternehmen ist die Förderung von E-Ladeinfrastruktur mit maximal 20 % der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten (Nettobetrag) begrenzt.

Öffentlich zugängliche E-Ladeinfrastruktur mit nicht-diskriminierendem Zugang

Art der Einrichtung	Leistung	Bundesförderung
AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW ²	1.000 Euro
DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	9.000 Euro
DC-Schnellladepunkte	≥ 100 bis < 300 kW	18.000 Euro
DC-Schnellladepunkt	≥ 300 kW	30.000 Euro

Betriebliche Ladeinfrastruktur ohne öffentlichen Zugang

Art der Einrichtung	Leistung	Bundesförderung
AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	500 Euro
DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	3.000 Euro
DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	7.500 Euro
DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	15.000 Euro

² E-Ladestationen mit einer Abgabeleistung ≤ 22 kW müssen in der Lage sein, intelligente Ladefunktionen zu unterstützen

B5.0 Antragstellung und Kontakt

Zum Online-Antrag:

www.klimafonds.gv.at/call/emob-betriebe-2024

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter www.klimafonds.gv.at/call/emob-betriebe-2024

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam für Verkehr** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-716** oder per E-Mail an umwelt@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Förderumfeld: Flottenumstellungs- programme 2023

Das BMK stellt neben den hier angeführten Förderungen zusätzliche Förderangebot zur Verfügung. Diese werden direkt über die FFG abgewickelt.

Zero Emission Mobility

Zero Emission Mobility ist ein Forschungs- und Demonstrationsförderprogramm im Bereich der nachhaltigen Mobilität und Energieversorgung. Es zielt darauf ab, sichtbare Projekte zu initiieren, in denen ambitionierte Ansätze und innovative Entwicklungen umgesetzt werden. Zudem soll durch die Förderung und Entwicklung von Infrastruktur die E-Mobilität für eine breite Masse attraktiviert werden. Forschungsaspekte im Bereich der Fahrzeuge, der Infrastruktur, aber auch der Anwender und Nutzer stehen somit im Zentrum des Programms.

Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Website www.ffg.at/zero-emission-mobility

Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN)

Das Förderprogramm „Emissionsfreie Busse und Infrastruktur“ unterstützt Unternehmen bei der Flottenumstellung auf emissionsfreie Busse sowie bei der Errichtung der für diese Busse erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur. Ziel soll es sein den Anteil der emissionsfreien Busse in Österreich zu erhöhen und dadurch für Personen, die vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr umsteigen möchten, ein emissionsfreies Angebot zur Verfügung zu stellen.

Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Website www.ffg.at/EBIN

Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (ENIN)

Das Förderprogramm „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ unterstützt Unternehmen bei der Flottenumstellung auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge sowie bei der Errichtung der für diese Fahrzeuge erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur. Ziel soll es sein den Anteil der emissionsfreien Nutzfahrzeuge in Österreich zu erhöhen und die Emissionen im Verkehr zu senken. Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Website www.ffg.at/ENIN

Ladeinfrastruktur in unterversorgten Gebieten (LADIN)

In derzeit unterversorgten Gebieten soll zusätzlich zu den bisherigen Infrastrukturförderungen das neue Förderprogramm „LADIN“ für einen Schub beim Ladeinfrastrukturausbau sorgen.

Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Website www.ffg.at/LADIN

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:
Clemens Gattringer, MSc

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:
angieneering.net

Fotos:
Harley Davidson
Scharfsinn /shutterstock.com

Herstellungsort:
Wien, 2024



 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

 Österreichs
Automobilimporteure

